

Anlage 2 – Beihilfemaximierungsschranken

Die nachfolgende Tabelle stellt keine abschließende Darstellung der in der Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) aufgeführten Fördertatbestände und -modalitäten dar, insbesondere bleiben die nicht-beihilfefähigen Tatbestände unberührt.

AGVO (Auszug) ¹	Beihilfemaximierungsschranken für	Hinweise zur Beihilfefähigkeit	GU*	MU*	KU*
Art. 18	KMU-Beihilfen für die Inanspruchnahme von Beratungsdiensten	Beihilfefähig sind die Kosten für Beratungsleistungen externer Berater. Bei den betreffenden Dienstleistungen darf es sich nicht um Dienstleistungen handeln, die fortlaufend oder in regelmäßigen Abständen in Anspruch genommen werden oder die zu den gewöhnlichen Betriebskosten des Unternehmens gehören wie laufende Steuerberatung, regelmäßige Rechtsberatung oder Werbung.	0%	50%	50%
Art. 25	Beihilfen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben	Als Investitionen sind nur Instrumente und Ausrüstung und nur in dem Maße förderbar, soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden.			
		Kategorie industrielle Forschung:	50%	60%	70%
		Kategorie industrielle Forschung inkl. wirksamer Zusammenarbeit zwischen Unternehmen oder Unternehmen und Forschungseinrichtungen	65%	75%	80%
		Kategorie experimentelle Entwicklung:	25%	35%	45%
		Kategorie experimentelle Entwicklung inkl. wirksamer Zusammenarbeit (s.o.)	40%	50%	60%
		Durchführbarkeitsstudien:	50%	60%	70%
Art. 28 c	Innovationsbeihilfen für KMU	Beihilfefähig sind die Kosten für Innovationsberatungsdienste und innovationsunterstützende Dienstleistungen ²	0%	50%	50%

¹ Verordnung Nr. (EU) 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)).

*GU: Große Unternehmen, MU: Mittlere Unternehmen, KU: Kleine Unternehmen

² In dem besonderen Fall von Beihilfen für Innovationsberatungsdienste und innovationsunterstützende Dienstleistungen kann die Beihilfeintensität auf bis zu 100 % der beihilfefähigen Kosten erhöht werden, sofern der Gesamtbetrag der Beihilfe für Innovationsberatungsdienste und innovationsunterstützende Dienstleistungen innerhalb von drei Jahren nicht mehr als 200 000 EUR pro Unternehmen beträgt.

Art. 29	Beihilfen für Prozess- und Organisationsinnovationen	Die Anwendung neuer Organisationsmethoden in den Geschäftspraktiken, den Arbeitsabläufen oder Geschäftsbeziehungen eines Unternehmens; sowie die Anwendung einer neuen oder wesentlich verbesserten Methode für die Produktion oder die Erbringungen von Leistungen (einschließlich wesentlicher Änderungen bei den Techniken, den Ausrüstungen oder der Software). Als Investitionen sind nur Instrumente, Ausrüstung, Gebäude, Grundstücke und nur in dem Maße förderbar, soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden.	15%	50%	50%
Art. 36	Investitionsbeihilfen, die Unternehmen in die Lage versetzen, über die Unionsnormen für den Umweltschutz hinausgehen oder bei Fehlen solcher Normen den Umweltschutz zu verbessern	Beihilfefähig sind die Investitions <u>mehr</u> kosten, die erforderlich sind, um über das in den Unionsnormen vorgeschriebene Umweltschutzniveau hinauszugehen oder bei Fehlen solcher Normen den Umweltschutz zu verbessern und direkt mit der Verbesserung des Umweltschutzes zusammenhängen.	40%	50%	60%
Art. 38	Investitionsbeihilfen für Energieeffizienzmaßnahmen	Beihilfefähig sind die Investitions <u>mehr</u> kosten, die für die Verbesserung der Energieeffizienz erforderlich sind und direkt mit ihr zusammenhängen.	30%	40%	50%
Art. 40	Investitionsbeihilfen für hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung	Neu installierte oder modernisierte Kapazitäten. Die beihilfefähigen Kosten sind die im Vergleich zu einem herkömmlichen Kraftwerk oder Heizsystem mit derselben Kapazität <u>zusätzlich</u> anfallenden Investitionskosten für die Ausrüstung, die für die Anlage benötigt wird, damit sie als hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplungsanlage betrieben werden kann, oder die <u>zusätzlich</u> anfallenden Investitionskosten, damit eine bereits als hocheffizient einzustufende Anlage einen höheren Effizienzgrad erreicht.	45%	55%	65%

Art. 41 Ziffer 6a	Investitionsbeihilfen zur Förderung erneuerbarer Energien	Beihilfefähig sind die direkt mit der Verbesserung des Umweltschutzes zusammenhängenden Investitions<u>mehr</u>kosten, die für die Förderung der Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen erforderlich sind. Die beihilfefähigen Kosten werden wie folgt ermittelt: Ziffer 6a): Wenn bei den Gesamtinvestitionskosten die Kosten einer Investition in die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen als getrennte Investition ermittelt werden können (die z. B. ohne weiteres als zusätzliche Komponente einer bereits existierenden Anlage erkennbar ist), sind diese auf die erneuerbaren Energien bezogenen Kosten die beihilfefähigen Kosten.	45%	55%	65%
Art. 41 Ziffer 6b	Investitionsbeihilfen zur Förderung erneuerbarer Energien	Beihilfefähig sind die direkt mit der Verbesserung des Umweltschutzes zusammenhängenden Investitions<u>mehr</u>kosten, die für die Förderung der Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen erforderlich sind. Die beihilfefähigen Kosten werden wie folgt ermittelt: Ziffer 6b): Wenn die Kosten einer Investition in die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen anhand eines Vergleichs mit einer ähnlichen, weniger umweltfreundlichen Investition ermittelt werden können, die ohne Beihilfe durchaus hätte durchgeführt werden können, entspricht die Differenz zwischen den Kosten dieser beiden Investitionen den Kosten für die Förderung erneuerbarer Energien und somit den beihilfefähigen Kosten.	45%	55%	65%

Art. 41 Ziffer 6c	Investitionsbeihilfen zur Förderung erneuerbarer Energien	Beihilfefähig sind die direkt mit der Verbesserung des Umweltschutzes zusammenhängenden Investitions<u>mehr</u>kosten, die für die Förderung der Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen erforderlich sind. Die beihilfefähigen Kosten werden wie folgt ermittelt: Ziffer 6c: Bei bestimmten kleinen Anlagen, bei denen keine weniger umweltfreundliche Investition ermittelt werden kann, weil es keine kleinen Anlagen gibt, entsprechen die beihilfefähigen Kosten den Gesamtinvestitionskosten für die Verbesserung des Umweltschutzes.	30%	40%	50%
Art. 46	Investitionsbeihilfen für energieeffiziente Fernwärme und Fernkälte – Erzeugungsanlagen	Die beihilfefähigen Kosten für die Erzeugungsanlage sind die im Vergleich zu einer konventionellen Erzeugungsanlage <u>zusätzlich erforderlichen Kosten</u> für den Bau, die Erweiterung und die Modernisierung von einer oder mehreren Erzeugungseinheiten, damit diese als energieeffizientes Fernwärme- und Fernkältesystem betrieben werden können. Die Investition ist Bestandteil des energieeffizienten Fernwärme- und Fernkältesystems.	45%	55%	65%
Art. 46	Investitionsbeihilfen für energieeffiziente Fernwärme und Fernkälte - Verteilnetze	Die beihilfefähigen Kosten für das Verteilnetz <u>sind die Investitionskosten</u>. Der Beihilfebetrug für das Verteilnetz darf nicht höher sein als die Differenz zwischen den beihilfefähigen Kosten und dem Betriebsgewinn. Der Betriebsgewinn wird vorab oder über einen Rückforderungsmechanismus von den beihilfefähigen Kosten abgezogen.	s. Text	s. Text	s. Text

Art. 48	Investitionsbeihilfen für Energieinfrastrukturen	Die Beihilfe wird nur in Fördergebieten gewährt und die Energieinfrastruktur unterliegt uneingeschränkt einer Tarif- und Zugangsregulierung im Einklang mit den Energiebinnenmarktvorschriften. Als beihilfefähige Kosten gelten die Investitionskosten. Der Beihilfebetrag darf nicht höher sein als die Differenz zwischen den beihilfefähigen Kosten und dem Betriebsgewinn der Investition. Der Betriebsgewinn wird vorab oder über einen Rückforderungsmechanismus von den beihilfefähigen Kosten abgezogen.	s. Text	s. Text	s. Text
Art. 49	Beihilfen für Umweltstudien	Beihilfen für die Kosten von Studien, einschließlich Energieaudits, die sich unmittelbar auf die in Art. 36-48 genannten Investitionen beziehe	(50) ³	60	70

³ Großen Unternehmen werden keine Beihilfen für nach Artikel 8 Absatz 4 der Richtlinie 2012/27/EU durchgeführte Energieaudits gewährt, es sei denn, das Energieaudit wird zusätzlich zu dem mit der Richtlinie verbindlich vorgeschriebenen Energieaudit durchgeführt.